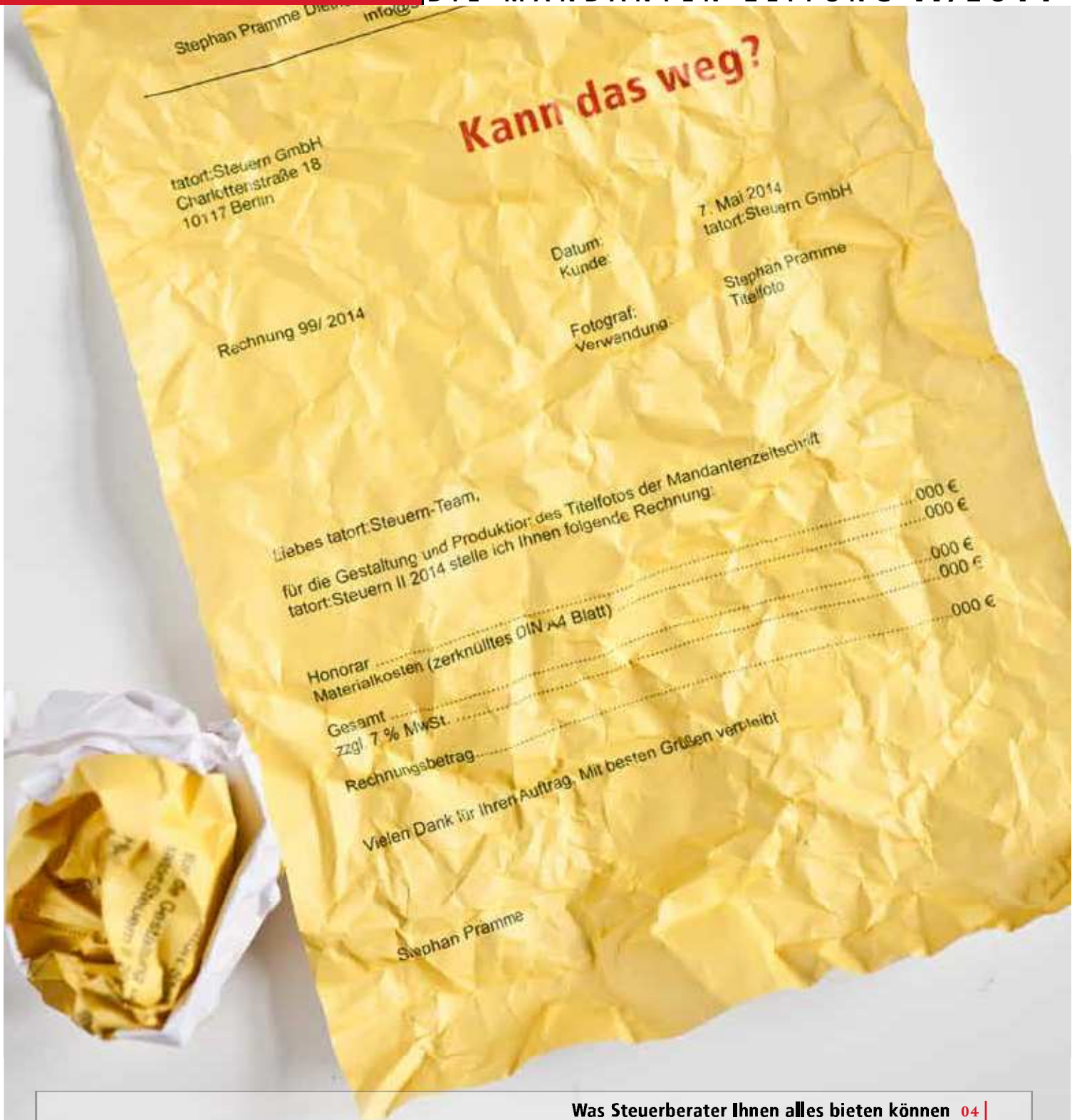


# tatort: Steuern

DIE MANDANTEN-ZEITUNG II/2014



Was Steuerberater Ihnen alles bieten können 04 |

Verträge zwischen Angehörigen: Was zu beachten ist 06 |

Vokabelsalat: Betriebsvermögen ist nicht gleich Unternehmensvermögen 09 |

Elektronische Dokumente: Wann dürfen Papierbelege vernichtet werden? 12 |

# Das allgemeine Problem des Neuen

**Seit vielen Hundert Jahren nutzt der Mensch Papier – für Briefe, Dokumente und Abrechnungen. Nun erobern E-Mails, Digitalisate und elektronische Rechnungen die Welt. Kann im Geschäftsleben vollständig auf Papier verzichtet werden?**

**tatort:Steuern erklärt, was beim ersetzenden Scannen von Papierbelegen zu beachten ist.**

Immer mehr Unternehmen scannen ihre Papierbelege und archivieren die so erzeugten Digitalisate in revisions-sicheren Systemen und Datenbanken. Große Unsicherheit besteht jedoch, ob das anschließende Vernichten der Papierbelege zulässig ist:

- ▶ Erkennt das Finanzamt digitalisierte Belege an?
- ▶ Wie hoch ist der gerichtliche Beweiswert eines Digitalisats?
- ▶ Ist die Langzeitverfügbarkeit gesichert?

Der Übergang in die digitale Belegwelt ist ein elementarer Innovationsschritt. Dieser bedingt eine fundamentale Änderung der Unternehmensprozesse. Doch die Vorteile liegen auf der Hand: Sekundenschnell und von überall lassen sich Belege suchen und finden, Buchungsroutinen und der Zahlungsverkehr können EDV-gestützt automatisiert werden und nicht zuletzt ergeben sich sichtbare Einsparungen bei den Archivierungskosten.

Nach Schätzungen der Bundesregierung belaufen sich die Kosten der Archivierung von Rechnungen und anderen Belegen auf rund drei Milliarden Euro pro Jahr. Durch eine stärkere Nutzung der Möglichkeiten zur rechtssicheren elektronischen Archivierung lassen sich nach Meinung der Experten jährlich rund 800 Millionen Euro einsparen. Dabei geht es um den Abbau von Bürokratiekosten und nicht – wie

vielfach behauptet – um den Abbau von Bürokratie. Ersetzendes Scannen ändert also nichts an der Bürokratie selbst.

Dennoch ist der Gesetzgeber gefordert. Viele Unternehmen zögern noch mit einer vollständigen Umstellung, da die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht abschließend geklärt sind. Vielfach sind die Kosten der Unternehmen sogar gestiegen, da die bestehenden Unsicherheiten häufig eine doppelte Aufbewahrung nach sich ziehen. Die Abgabenordnung verlangt die zehnjährige Aufbewahrung steuerrelevanter Unterlagen. Das Gesetz enthält zwar Regelungen zur Wiedergabe von Rechnungen auf elektronischen Datenträgern; ob und unter welchen Voraussetzungen der Originalbeleg vernichtet werden darf, ist dem Gesetz jedoch nicht eindeutig zu entnehmen.

Nunmehr haben die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband eine Muster-Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen von Papierbelegen vorgelegt. Diese Formulierungshilfe soll Unternehmen durch ein strukturiertes Verfahren Sicherheit beim Umgang mit dem Thema geben. Beschrieben werden Anforderungen an Hard- und Software, Verfahrensschritte, Zuständigkeiten und Kontrollsysteme.

Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber diese Ansätze im Rahmen der Gesetzgebung berücksichtigt. Wün-

schenswert sind insbesondere Regelungen zur Beweiskraft von gescannten Belegen. Das Arbeiten mit Kopien ist an Gerichten seit jeher gelebter Alltag. Die gescannte Datei ist nichts anderes als eine digitale Kopie, sodass ein Digitalisat grundsätzlich als Beweismittel geeignet sein sollte. Rechtsprechung zu dieser Frage existiert allerdings bislang kaum. Solange also gesetzliche Regelungen dazu auf sich warten lassen, gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

## FAZIT

▶ **Die Abkehr vom Papier ist unumkehrbar. Einem Kulturbruch stehen naturgemäß viele Bedenkenträger gegenüber, die durch rechtliche Unsicherheiten ihre Bestätigung finden. Der Gesetzgeber könnte und sollte hier als echter Protagonist auftreten und auf Basis der Vorschläge der steuerberatenden Berufe einen sicheren rechtlichen Rahmen zur Vernichtung von Papierbelegen schaffen. Hierdurch ließen sich Prozesse im Unternehmen deutlich verschlanken und Kosten senken. Noch muss jeder selbst im Rahmen einer Risiko- und Kosten-Nutzen-Abwägung entscheiden, ob er Papierbelege vernichtet und der Beweiskraft digitaler Unterlagen vertraut.**